

RS OGH 1998/8/12 4Ob194/98b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.1998

Norm

ABGB §662

Rechtssatz

Ist das den Gegenstand des Legats bildende Vermögen bereits mit dem Erbanfall aus der Rechtszuständigkeit der Erbin ausgeschieden und besaß sie es ab damals bis zu dem nach ihrem eigenen Ermessen zu bestimmenden Tag der Übergabe an die Legatarin nur noch nach Art einer fideikommissarischen Substitution, war sie darüber zu testieren auch nicht mehr befugt. Eine Nichtigkeit des Legats wegen Verstoßes gegen die Testierfreiheit kann somit bei diesem Sachverhalt nicht mehr vorliegen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 194/98b
Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 194/98b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110490

Dokumentnummer

JJR_19980812_OGH0002_0040OB00194_98B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at